

Per E-Mail



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
- als untere Jagd- und Forstbehörden -

über das
Landesverwaltungsamt
- Obere Forst- und Jagdbehörde -

Nachrichtlich:

- Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesforstbetrieb
- Landeszentrum Wald
- Nationalpark Harz
- DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

**Hinweise zur Durchführung von Gesellschaftsjagden und damit in
Zusammenhang stehende Übernachtung und Beherbergung von
Jagdgästen während der Corona-Pandemie**

Magdeburg, 16.12.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

- 1) Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung
des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte
SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) vom
15. Dezember 2020
- 2) Meine Erlasse vom 5.11.2020 und 12.11.2020

Mein Zeichen: 51.2

Bearbeitet von:

Herrn Sangen-Emden

Tel.: 0391 567 1901

Fax: 0391 567 1944

E-Mail: reinhold.sangen-emden@
mule.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-
Virus hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt am 15. Dezember 2020 die
9. SARS-CoV-2-EindV erlassen. Die Verordnung ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1
am 16. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsauri.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Für die Durchführung von Gesellschaftsjagden ergeben sich daraus folgende
aktuelle Hinweise.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild dienen weiterhin unter
anderem der Seuchenprävention und dem Schutz vor Wildschäden und
damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

sind sie zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1 der 9. SARS-CoV-2-EindV aufgeführten zulässigen Veranstaltungen zu zählen.

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden ist nur bei fachkundiger Organisation und unter strengster Einhaltung nachstehender Maßnahmen zulässig.

Der Veranstalter von Gesellschaftsjagden ist zur Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzeptes verpflichtet. Dieses hat die konkreten Maßnahmen zu beinhalten, welche zur Umsetzung der 9. SARS-CoV-2-EindV dienen. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung aus der Verordnung (insbesondere Abstandsgebot) mit seinem Hygienekonzept hinzuwirken. Das Hygienekonzept soll die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus vermindern. Es dient nicht dazu, die ohnehin bestehenden verordnungsrechtlichen Ge- und Verbote zu wiederholen, sondern weitergehende Maßnahmen zusammenzustellen, die eine Infektionsgefahr verringern können.

Die Rückverfolgbarkeit aller teilnehmenden Personen (einschl. Jagdhelfer) muss sichergestellt werden. Der Veranstalter einer Gesellschaftsjagd ist zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Diese bezieht sich auf Vor- und Zuname, vollständige Anschrift und eine Telefonnummer aller teilnehmenden Personen. Die Kontaktdaten sind für die Dauer von vier Wochen nach dem Ende der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Spätestens zwei Monate nach dem Ende der Jagd sind die erhobenen Kontaktdaten zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften ist soweit möglich und zumutbar zu gewährleisten.

Auch im Freien besteht grundsätzlich eine Maskenpflicht. Ausgenommen sind Personen auf einem Ansitz und Jagdhelfer (Treiber) während der Ausübung ihrer Tätigkeit.

Innerhalb von namentlich dokumentierten festen Gruppen von höchstens fünf Personen, die der Bergung der erlegten Wildes dienen, darf dabei auch der Mindestabstand unterschritten werden. Die Zulässigkeit der Durchführung von Gesellschaftsjagden auf Schalenwild bezieht sich ausschließlich auf die zur Jagdausübung unbedingt notwendigen Tätigkeiten. Dementsprechend ist auf das Strecke legen, das Verblasen der Strecke, die Bruchübergabe, das Schüsseltreiben und die gemeinsame Auswertung des Jagdtages zu verzichten.

Die Einzeljagd darf unter Beachtung der Bestimmungen der 9. SARS-CoV-2-EindV weiterhin ausgeübt werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich aus infektionsschutzrechtlicher Sicht räumlich und zeitlich weitergehende Restriktionen und Beschränkungen ergeben können, die zu beachten sind.

Hinweis zur Beherbergung im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesellschaftsjagden (Stand: 16. Dezember 2020)

In Zusammenhang mit dem derzeit für Sachsen-Anhalt geltenden Beherbergungsverbot wird auf Folgendes hingewiesen:

Es gilt der Grundsatz, dass die Veranstalter von Gesellschaftsjagden diese Jagden soweit möglich mit Teilnehmern aus dem Tagespendelbereich durchführen sollen.

Sollte eine Umorganisation bereits geplanter Jagden auch aus Zeitgründen nicht möglich sein, ist die Beherbergung von auswärtigen Jagdgästen als zwingend notwendig und unaufschiebbar und damit als zulässige Ausnahme vom grundsätzlichen Beherbergungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung anzusehen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Ich weise darauf hin, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden können. Vorstehende Hinweise geben den Rechtsstand der 9. SARS-CoV-2-EindV in der ab 16. Dezember 2020 gültigen Fassung wieder. Unbeschadet dessen können sich aus infektionsschutzrechtlicher Sicht räumlich und zeitlich weitergehende Restriktionen und Beschränkungen durch Verordnung der Landkreise und kreisfreien Städte ergeben, die zu beachten sind.

Die Jagdbehörden werden gebeten, die Revierinhaber der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Jagdbezirke umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jörg Martell

Ministerialdirigent